

Kreis Pinneberg
Der Landrat
Untere Wasserbehörde
Postfach 1751
25407 Pinneberg



ANTRAG auf Erlaubnis zur Grundwasserentnahme

I. Antragsteller:

Name: _____

Vorname: _____

Straße: _____

Plz.: _____ Ort: _____

II. Zweck und Dauer der Entnahme

Formlose Erläuterung auf einem Extrablatt , z.B. Pumpversuch für das Vorhaben,
Angaben zur Reichweite der Absenkung

Zeitraum: Von _____ bis _____; () unbefristet

III. Entnahme-/Brunnenstandort:

Gemarkung

Flur

Flurstück

Grundstückseigentümer mit Anschrift
sofern nicht mit Antragsteller identisch

(Erfolgt die Entnahme an mehreren Punkten, die aus fachlicher Sicht -Hydrogeologie, Geologie, Hyd-
raulik - keine Einheit bilden, müssen ggf. gesonderte Anträge gestellt werden.)

IV. Grundwasserentnahmemengen

(Für die Entnahmemenge sollen Werte angegeben werden, die sich aus den örtlichen Verhältnissen - Geologie, Hydrogeologie, Boden - ergeben.)

Es soll an ____ Tagen in den Monaten _____ Grundwasser entnommen werden.

Die Entnahmemenge beträgt

im Mittel _____ cbm/Tag, maximal _____ cbm/Tag.

Die Jahres- bzw. Gesamtentnahmemenge beträgt maximal _____ cbm.

V. Grundwasserentnahme:

Stündliche Förderleistung der Pumpe: _____ cbm

Grundwasserspiegel in Ruhe: _____ m unter Gelände

Grundwasserspiegel bei max. Entnahme: _____ m unter Gelände
(wenn der Brunnen schon vorhanden ist)

Art der Pumpe: () Unterwasser- oder () Saugpumpe oberirdisch

Antriebsart: () Elektro- oder () Verbrennungsmotor

Entnahmemengenmeßeinrichtung: () Wasserzähler (Wasseruhr)

() Betriebsstundenzähler

() induktives Durchflussmessgerät

(Die hier einzutragenden Angaben beziehen sich auf einen Brunnen / eine Entnahmestelle. Wird an mehreren Stellen Grundwasser entnommen, wie z.B. bei einer Grundwasserhaltung für Baumaßnahmen mittels Brunnengallerie, sind ggf. weitere Angaben beizufügen.)

VI. Nachbargrundstücke

Existieren im Umkreis von 200 m um den Entnahmestandort weitere Entnahmen anderer Eigentümer?

Falls ja, Angabe der Eigentümer mit Anschrift, Flurstücksbezeichnung des Entnahmestandorts und Art der Entnahme (a = Trinkwasserbrunnen, b = Beregnungsbrunnen, c = Entnahme aus Oberflächengewässer)

| Gemarkung | Flur | Flurstück | Eigentümer mit Anschrift | Entnahme- art (1,2,3) |
|-----------|-------|-----------|-----------------------------|--------------------------|
| 1. _____ | _____ | _____ | _____ | _____ |
| 2. _____ | _____ | _____ | _____ | _____ |
| 3. _____ | _____ | _____ | _____ | _____ |

VII. Unterlagen

Diesem Antrag sind in dreifacher Ausfertigung beizufügen:

1. Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000 (Meßtischblatt)
Die Entnahmestelle(n)/Brunnenstandort(e) sind als roter Punkt einzutragen.
2. Lageplan im Maßstab 1 : 5.000 (Grundkarte)
Die Entnahmestelle(n)/Brunnenstandort(e) sind als roter Punkt einzutragen. Der Lageplan muss mindestens die Fläche im Umkreis von einem Kilometer um die Entnahme/den Brunnen abdecken.
3. Flurkartenauszug mit genauer Eintragung der Entnahmestelle(n)
4. Schichtenverzeichnis, -profilzeichnung und Ausbauzeichnung des Brunnens / der Brunnen oder einer Aufschlussbohrung. Wurde der Brunnen / die Brunnen schon erstellt, ist ggf. ein Leistungspumpversuch durchzuführen und zu protokollieren.
5. Einverständniserklärungen der Grundstücksnachbarn
(nur erforderlich, wenn Grundstücke oder Entnahmen anderer (siehe VI.) im Abstand von 200 m vorhanden sind.)
6. Einverständniserklärung des Eigentümers
(sofern das Grundstück der beantragten Entnahme nicht Eigentum des Antragstellers ist.)
7. Chemische Analyse des Grundwassers
(eine Untersuchung auf die Hauptinhaltsstoffe ist empfehlenswert. Eine Parameterliste kann bei der Wasserbehörde angefordert werden. Aus wasserwirtschaftlichen Gründen kann die Wasserbehörde während des Verfahrens eine Analyse fordern und den Parameterumfang vorgeben.)

VIII. Hinweise

Gemäß § 5 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz und § 2 Landeswassergesetz sind bei Maßnahmen, die mit Einwirkungen auf das Grundwasser verbunden sind, größte Sorgfalt und eine sparsame Verwendung des Wassers sicher zu stellen. Da eine Grundwasserentnahme einen Eingriff in den empfindlichen Grundwasserhaushalt darstellt, sind die im beigefügten Merkblatt aufgeführten Hinweise bei der Verwirklichung der Maßnahme zu beachten.

Es ist ratsam, schon vor der Antragstellung Kontakt mit der Wasser- und Naturschutzbehörde aufzunehmen.

Erdaufschlüsse, die mehr als 10 m tief in den Boden eindringen oder sich unmittelbar oder mittelbar auf die Bewegung, die Höhe oder die Beschaffenheit des Grundwassers auswirken können, sind der Wasserbehörde einen Monat vor Beginn der Bohrarbeiten anzuzeigen (§ 7 Landeswassergesetz). Erfolgte diese Anzeige noch nicht, ist sie mit dem „Anzeigeformular für Erdaufschlüsse“ unverzüglich nachzureichen.

Die einschlägigen DIN-Normen und DVWK- sowie DVGW-Regelwerke sind zu beachten. Sie enthalten wichtige Hinweise zum Thema "Grundwasserentnahmen".

Soll das entnommene Grundwasser in einen Graben oder ein anderes Gewässer eingeleitet werden, ist hierfür nach § 8 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz und § 10 Landeswassergesetz eine zusätzliche Erlaubnis zu beantragen.

Bei einer Einleitung in ein Sielnetz muss die zuständige Stadt oder Gemeinde ihre Zustimmung geben.

IX. Erklärung des Antragstellers (Grundeigentümers)

Bei der Erstellung der Antragsunterlagen hat mitgewirkt:

Mir ist bekannt, dass die Wasserbehörde weitere Unterlagen und Angaben (s. Merkblatt) anfordern kann und dass die von mir beantragte Erlaubnis zur Grundwasserentnahme nur widerruflich erteilt wird.

_____, den _____

Unterschrift des Antragstellers

Merkblatt

Zur Minimierung des Grundwasserbedarfs ist es eventuell erforderlich, dass die beantragte Entnahmemenge den jeweiligen Boden- und hydrogeologischen Verhältnissen entsprechen. Dafür ist u.U. eine Beurteilung des Bodenwasserhaushaltes erforderlich (nutzbare Feldkapazität, Grenzflurabstand, Abstand vom Kapillarsaum zur Geländeoberfläche) notwendig.

Da kein Rechtsanspruch auf Erteilung der Erlaubnis besteht, kann es vorteilhaft sein, dass zunächst eine Aufschlussbohrung durchgeführt wird, um die hydrogeologischen Verhältnisse zu klären.

Die Bohrarbeiten dürfen nur von Firmen mit entsprechender Erfahrung durchgeführt werden (vorzugsweise Unternehmen mit einer Zulassung nach DVGW-Regelwerk W 120).

- Werden bindige Deckschichten durchteuft, sind diese mittels Tonsperren wieder zu versiegeln.
- Unterschiedliche Grundwasserstockwerke dürfen nicht mit Filtern verbunden werden.
- Aufschlussbohrung oder Brunnen sind so auszubauen, dass Grundwasserstandsmessungen durchgeführt werden können.
- Falls Aufschlussbohrung oder Brunnen nicht ausgebaut werden, müssen sie wieder fachgerecht verfüllt werden. Bindige Deckschichten sind mittels Tonsperren zu versiegeln.

Aufgrund des Gebots zum sparsamen Umgang mit dem Wasser sollte bei der Planung geprüft werden, ob auf eine Entnahme verzichtet oder ob sie durch geeignete Maßnahmen eingeschränkt werden kann.

Es wird empfohlen, ein fachkundiges Büro mit der Planung und Ausführung zu beauftragen.

Während des Antragsverfahrens müssen ggf. ergänzende Unterlagen bzw. Gutachten eingereicht werden. Beispielhaft seien hier genannt:

- Pumpversuch incl. Bau und Beobachtung von Grundwassermessstellen
- Gutachten (hydrogeologisch, bodenkundlich, pflanzensoziologisch)
- Beweissicherungsmaßnahmen für Gebäude

Ob und welche der genannten Maßnahmen eventuell erforderlich sind und wie umfangreich sie sein müssen, ist abhängig von der Größe, dem Standort und Einwendungen zu der geplanten Grundwasserentnahme.